

Arbeiten mit Flüssiggas

Allgemeines

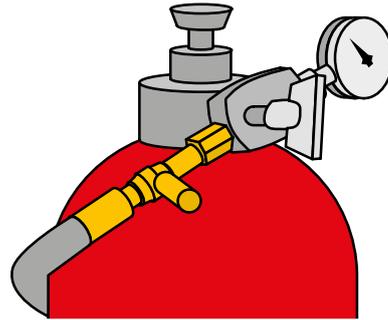
Grundsätzlich ist die Flüssiggasverordnung anzuwenden, darüber hinaus gilt:

- Es dürfen nur für Flüssiggas geeignete und gekennzeichnete Schläuche verwendet werden:

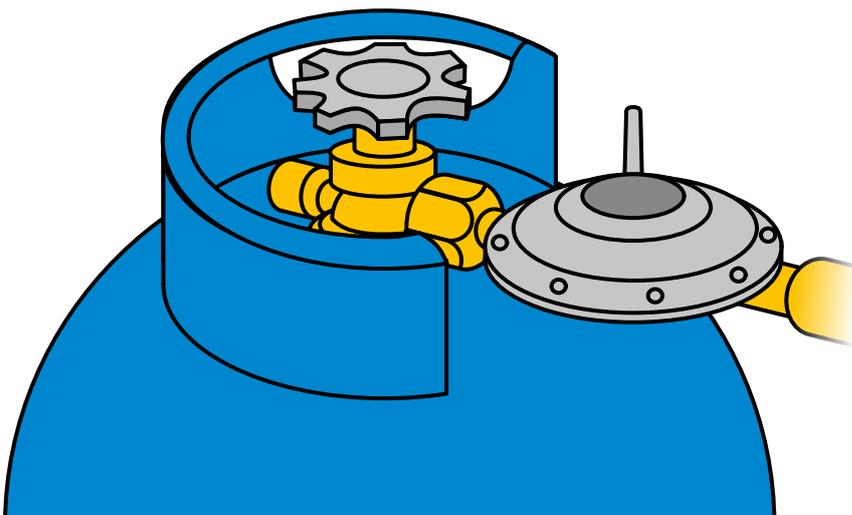
CMP – DIN – DVGW – Reg.-Nr. 82_02 e 485 – PB 30

- Farbe orange,
 - mit Stempelmarkierungen versehen, die die Druckklasse angeben (mindestens Druckklasse 6, besser Druckklasse 30), die mit Schlauchtüllen und -klemmen gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sind,
 - doppelwandiger Schlauch bei Verwendung von Leckgassicherungen.
- Unmittelbar nach dem als Absperreinrichtung dienenden Flaschenventil muss der Druckregler anschließen.

- Nach dem Druckregler muss
 - bei Verwendung unter Niveau eine Leckgassicherung angeordnet sein;



- bei Verwendung über Niveau ist statt der Leckgassicherung eine Schlauchbruchsicherung zulässig.
- Gasverbrauchseinrichtungen mit mehr als 0,5 kg/h, bei denen die Flamme nicht ständig beobachtet wird (z. B. Bitumenkocher, Heizgeräte, Bautrockner), müssen mit Flammenwächter ausgestattet sein.



A

B

C

D 17

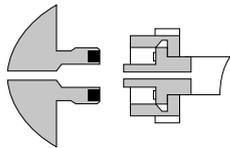
E

Z

Anhang

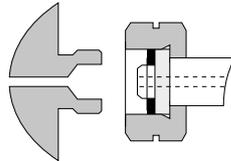
Anschluss von Flüssiggasflaschen

- Vor Flaschenwechsel Ventil der gebrauchten bzw. entleerten Flasche schließen. Nach dem Anschluss neuer Flaschen auf Dichtheit prüfen.



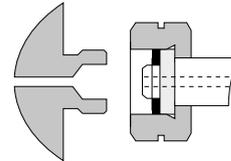
Kleinflaschenanschluss

Weichgummidichtung im Flaschenventil eingepresst
Gewinde W 21,8 x 1/14 Zoll



Kleinflaschenanschluss

Hartplastik- oder Weichmetall-
dichtung am Druckregleranschluss
Gewinde W 20 x 1/14 Zoll

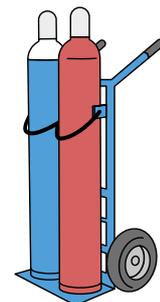


Großflaschenanschluss

Hartplastik- oder Weichmetall-
dichtung am Druckregleranschluss
Gewinde W 21,8 x 1/14 Zoll

Verwendung von Flüssiggasflaschen

- Vor der ersten Inbetriebnahme auf einer Baustelle sind Flüssiggasanlagen von einer fachkundigen Person auf den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen (Dichtheit, Funktionieren der Sicherheitseinrichtungen).
- Vor Flaschenwechsel ist das Ventil der gebrauchten (entleerten) Flasche zu schließen (Anschlussleitungen leerbrennen lassen). Nach dem Anschluss der neuen Flasche erfolgt eine Dichtheitsprüfung.
- Bei Arbeiten in geschlossenen Räumen ist für eine ausreichende Lüftung zu sorgen.
- In einem Bereich von mindestens 1,0 m um die Flüssiggasflasche herum (Schutzbereich)
 - ist das Rauchen und das Verwenden von offenem Licht und Feuer verboten,
 - dürfen sich weder brennbares Material noch Zündquellen befinden und
 - muss eine gute Durchlüftung vorhanden sein.
- In einem Bereich von mindestens 3,0 m um die Flüssiggasflasche herum (Kriechweg) dürfen sich keine Schächte, Gruben, Abflüsse, Kelleröffnungen und -zugänge usw. befinden, in die das Flüssiggas abfließen kann.
- Bei Undichtheit oder anderen Störungen sind sofort das Gerät- und das Flaschenventil zu schließen, ggf. ist die Flasche ins Freie zu bringen.
- Flüssiggasflaschen müssen aufrecht stehend verwendet werden und geschützt sein
 - gegen Umstoßen, Umfallen, Abstürzen,
 - mechanische Beschädigung und
 - unzulässige Erwärmung.
- Nach der Benutzung sind für den Transport die Flaschenventile zu schließen sowie die Ventilkappe und falls vorgesehen die Schutzhaube aufzuschrauben.
- Nach Arbeitsschluss sind die Flüssiggasflaschen ordnungsgemäß, niemals unter Erdgleiche, zu lagern.
- Mit Hebezeugen dürfen Flüssiggasflaschen nur in geeigneten Transportkörben usw. befördert werden.



Arbeiten mit Flüssiggas

A

B

C

D 17.2

E

Z

Anhang

Arbeiten mit Flüssiggas unter Erdgleiche

- Unter Erdgleiche dürfen Flüssiggasbehälter nicht gelagert und flüssiggasbetriebene Fahrzeuge nicht verwendet werden.
- Wenn Flüssiggas unter Erdgleiche verwendet wird, sind die Flüssiggasflaschen (über 3 kg) grundsätzlich über Niveau aufzustellen.
- Kann die Aufstellung über Niveau aus arbeits-technischen Gründen nicht erfolgen, dann dürfen die unmittelbar für den Fortgang der Arbeiten notwendigen Flüssiggasflaschen unter Niveau aufgestellt werden, sofern
 - die Aufsichtsperson dies ausdrücklich anordnet und die erforderlichen Schutzmaßnahmen (Lüftung, Brandschutz, Fluchtwege) schriftlich festgelegt hat,
 - durch eine natürliche oder künstliche Lüftung sichergestellt ist, dass sich kein explosibles Gas-Luftgemisch bilden kann,
- Warngeräte in unmittelbarer Nähe der Aufstandsfläche der Flasche vorhanden sind, die durch ein akustisches und optisches Signal anzeigen, wenn 50 % der unteren Explosionsgrenze erreicht sind, sowie
- leere Behälter sofort und nach Arbeitschluss alle Behälter entfernt werden.
- In Baugruben dürfen abweichend hievon Flüssiggasflaschen auch ohne Warngeräte und nur mit Schlauchbruchsicherungen (an Stelle von Leckgassicherungen) verwendet werden, wenn
 - die Baugrube eine, verglichen mit ihrer Länge und Breite, geringe Tiefe aufweist,
 - eine ausreichende natürliche Lüftung gegeben ist und
 - die Aufstellung der Flasche außerhalb der Baugrube nicht möglich ist (z. B. in Anbetracht der Größe der Baugrube).

Organisatorische Maßnahmen

- Prüfen, ob Einsatz von Flüssiggas zwingend erforderlich ist und ob nicht eventuell eine Alternative zur Anwendung kommen kann (z. B. elektrische Heizung statt Flüssiggasheizung).
- Planungs- und Baustellenkoordinatoren über den Einsatz von Stoffen mit explosionsgefährlicher Atmosphäre informieren.
- Arbeitnehmer nachweislich über Handhabung von Flüssiggas und Schutzmaßnahmen unterweisen.
- Gleichzeitig tätige Personen anderer Unternehmen über die Gefahren und Schutzmaßnahmen informieren.

! Vorschriften und Regeln

- ASchG (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz) §§ 12, 14
- BauV (Bauarbeiterschutzverordnung) §§ 127–133
- VEXAT (Verordnung über explosionsfähige Atmosphären)
- Flüssiggas-Verordnung 2002
- AUVA-Merkblatt M 363 Flüssiggas
- Siehe Kap. B 17 Flüssiggasanlagen